

## 2. Treffen der FLC-Prüfer Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

### Zeit:

05.07.2010, 10:00 – 16:00

### Ort:

GTS/SIR, Schillerstraße 25, 5020 Salzburg

### Projekt- und Systemprüfungen bei den Regionalen Koordinierungsstellen durch die Prüfbehörde

In der ersten Jahreshälfte 2010 hat die Prüfbehörde eine Systemprüfung bei der Verwaltungsbehörde sowie Projektprüfungen bei den RKs in Tirol und Salzburg durchgeführt. Die Stichprobenprüfungen der Second level Control in Bayern sind bereits abgeschlossen; hier sind jedoch weder die VB bzw. das BStMWIVT noch die betroffenen RKs von den Terminen in Kenntnis gesetzt worden. Projektprüfungen der Prüfbehörde finden jedes Jahr auf Basis der Ausgaben des Vorjahres statt.

Die Prüfungen sind grundsätzlich positiv verlaufen; die Prüfberichte stehen noch aus. Ein wesentliches Thema bei den Prüfungen der SLC war die Einhaltung der Vergabegesetze, ein Bereich, der von den FLC-Prüfern jedoch nur schwer abschließend beurteilt werden kann. Im Sinne der Transparenz wird sich die VB darum bemühen, Prüfbögen und Checklisten, welche die SLC verwendet, zu erhalten.

### Vor-Ort-Kontrollen – Abstimmung

Im Jänner 2010 haben die Regionalen Koordinierungsstellen in Abstimmung mit der VB vereinbart, welche Projektteile im Jahr 2010 einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden sollen. Zwischen den einzelnen RKs bestehen Unterschiede in der Abwicklung: Wird in Salzburg etwa ausschließlich durch die FLC (nach Vorinformation durch die RK) geprüft, erledigen dies die anderen hinsichtlich inhaltlicher (durch die RK) und finanzieller (durch die FLC) terminlich getrennt voneinander oder zeitgleich vor Ort. Während die Prüfungen in Österreich bereits angelaufen sind, sind diese in Bayern erst in der nächsten Zeit vorgesehen. Sollten Projektteile gemäß Vereinbarung nicht geprüft werden können, wird die zuständige RK gebeten, die VB davon in Kenntnis zu setzen. Wird ein Projektteil im Rahmen der SLC im Beisein der RK geprüft, und wird das Formular „Protokoll der Vor-Ort-Überprüfung“ ausgefüllt, so ist diese Prüfung als Vor-Ort-Kontrolle zu werten.

Die Protokolle der Vor-Ort-Überprüfung sind im DMS verpflichtend abzulegen.

### Vorgehensweise vom Abrechnungseingang bis zur Ausstellung der Prüfbestätigung

In der Regel erhalten die RKs die Abrechnungsunterlagen von den Projektteilnehmern, welche diese an die FLC-Stellen weiterleiten; in Salzburg hingegen gehen die Abrechnungen direkt an die FLC-Stelle. Meist erfolgt die Bearbeitung in der Reihenfolge des Eingangs; sollte jedoch die Prüfung eines dazugehörigen Projektteils bei einer Partner-RK bereits abgeschlossen sein, wird die Überprüfung ggf. vorgezogen, um die EFRE-Auszahlung nicht zu verzögern. Um den Projektteilnehmer auf den komplexen Vorgang der Abrechnung entsprechend vorzubereiten, erhält dieser in Oberbayern bereits im Zuge der Projektberatung ein Merkblatt mit allen wissenswerten Details.

Häufig ergeben sich im Zuge der Prüfung Unklarheiten, zu denen weitere Unterlagen angefordert werden müssen; dieser Prozess erfolgt oft in mehreren Durchgängen und nimmt mitunter viel Zeit in Anspruch. Um den Prüfprozess zu beschleunigen, sollen in Zukunft Nachforderungen zu den Zwischenabrechnungen maximal einmal erfolgen (vorgesehene Frist von max. 4 Wochen). Sind gewisse Punkte danach noch nicht zu klären sein, sind die betroffenen Belege zurückzustellen und können erst beim nächsten Abrechnungstermin abermals zur Prüfung vorgelegt werden. Wichtig erscheint, die Projektteilnehmer über diese Konsequenzen zu informieren.

Gemäß Vereinbarung (vgl. auch § 1 Abs. 5 des EFRE-Vertrags) muss die nationale Kofinanzierung spätestens bis zum ersten EFRE-Mittelabruf gesichert sein; die Kofinanzierungserklärung ist dafür nicht ausreichend. Bei einer Reihe von Fördergebern ist die Ausstellung einer weiteren Bestätigung oder gar eines Kofinanzierungsvertrages jedoch nicht üblich (Bsp. Wirtschaftskammer, Kommunen). Für die RK ist es zudem entscheidend, ob es sich um absolute oder relative Förderzusagen durch die Kofinanzierer handelt.

### **Kollegialer Erfahrungsaustausch**

Mittels Kärtchenabfragen wurden die Fragen der FLC-Prüfer erhoben und zu Themenkreisen gruppiert:

#### ▪ **Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung / Vergaberecht**

##### **Gibt es Schwellenwerte für die Einholung von Vergleichsangeboten?**

In den Förderfähigkeitsregeln wurden bewusst keine Schwellenwerte festgelegt; auch bei kleineren Beträgen gilt der Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung! Natürlich können nicht in jedem Einzelfall Vergleichsanbote eingeholt werden (z.B. Inserat in einer bestimmten Zeitung) – umso mehr ist die Dokumentation in diesen Fällen von entscheidender Bedeutung; dadurch kann der FLC-Prüfer die Entscheidung nachzuvollziehen und Nachfragen können u.U. unterbleiben.

##### **Sind Vordrucke für die Dokumentation der Vergabe zu verwenden?**

Für alle Projekte mit Vergaben von mehr als 40.000 € netto ist das Formular „Darstellung der rechtskonformen Auftragsvergabe“ (gilt für Österreich) auszufüllen. In Bayern sind die fünf in VKS festgelegten Formulare zur Dokumentation der Auftragsvergabe zu verwenden.

#### ▪ **Administrative Förderabwicklung**

##### **Wie sind Investitionskosten im ATMOS aufzuteilen?**

Im Antragsformular sind die Investitionskosten unter Punkt 5.1.3 in die Kategorien Einrichtungen / Ausstattungen, bauliche Investitionen und Grunderwerb aufzuteilen, im Ausgabennachweis und auf der Prüfbestätigung scheint jedoch nur eine Gesamtsumme auf. Um im ATMOS eine entsprechende Zuordnung bei den Ausgaben zu erreichen, wird eine anteilige Aufgliederung entsprechend dem Antrag empfohlen.

##### **Muss für die Abrechnung der Personalkosten bei der Euregio-Projektförderung eine Stundenliste geführt werden?**

Sobald ein Mitarbeiter nicht zu 100% in einem Projekt beschäftigt ist, ist das Führen einer Stundenliste (absolut und projektbezogen) unumgänglich.

##### **Ist bei der Endabrechnung ein Gesamtbericht (inhaltlich und finanziell) erforderlich?**

Wie bei jeder Zwischenabrechnung sind auch bei der Endabrechnung der inhaltliche und finanzielle Gesamtbericht erforderlich. Inwieweit zusätzlich noch ein inhaltlicher Bericht über den gesamten Projektzeitraum erforderlich ist, wird im Rahmen der nächsten KSG-Sitzung geklärt.

##### **Wie sind nationale Kofinanzierungsmittel im Ausgabennachweis zu vermerken?**

Da die nationalen Kofinanzierungsmittel häufig unabhängig von den tatsächlich getätigten projektbezogenen Ausgaben ausbezahlt werden, kann es zu einer theoretischen Überfinanzierung kom-

men. Deshalb sind jeweils nur die aliquoten Anteile entsprechend der kofinanzierungsfähigen Gesamtkosten anzuführen. Die Auszahlung der letzten EFRE-Tranche ist erst möglich, wenn alle nationalen Fördermittel ausbezahlt worden sind, da es durch eine zu hohe Kofinanzierung ggf. zu einer Kürzung der EFRE-Summe kommen muss.

#### **Wie sind Einnahmen darzustellen?**

Auch der Zahlungsfluss der Einnahmen muss nachgewiesen werden! Die FLC Tirol berücksichtigt die Einnahmen bei den Zwischenabrechnungen aliquot und verifiziert sie im Rahmen der Endabrechnung.

#### **Wie sind Kopierkosten am eigenen Gerät zu verrechnen?**

Hier können Sacheigenleistungen wie etwa Toner oder Papier angeführt werden. Die Nachvollziehbarkeit und Notwendigkeit der entsprechenden Angaben ist jedoch sehr schwer zu überprüfen.

#### ▪ **Formulare**

Die FLC-Prüfer von Salzburg erkundigen sich, inwieweit die FLC-Formulare vom österr. Bundeskanzleramt für die INTERREG B-Programme im INTERREG Bayern – Österreich von Bedeutung sind. GNEIß stellt klar, dass diese Dokumente für dieses Programm keine Relevanz haben. Der Ablauf der FLC ist im VKS dokumentiert und seitens der EK genehmigt. Es besteht kein Bedarf neben den zertifizierten VKS-Referenzdokumenten zusätzliche Formulare im Rahmen der FLC zu verwenden. Regionale Bestimmungen lassen allerdings Verschärfungen oder Präzisierungen zu.

#### ▪ **Fragen zur Förderfähigkeit**

##### **Sind Bewirtungskosten förderfähig?**

Bewirtungskosten für Treffen zwischen Projektteilnehmern sind grundsätzlich nicht förderfähig; fallen diese Kosten bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen an, können sie angeführt werden (sollte bereits bei der Kostenaufstellung im Projektantrag dokumentiert werden).

##### **Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die Publizitätsvorschriften?**

Werden die Publizitätsvorschriften von einem Projektteilnehmer nicht eingehalten, so ist dem Projektträger die Möglichkeit des Nachbesserns einzuräumen (falls möglich und sinnvoll) oder die betroffenen Belege zur Gänze als nicht förderfähig anzuerkennen.

##### **In welcher Höhe sind Investitionskosten förderfähig?**

Wenn die Investitionen das Projekt ausmachen und somit Inhalt des Projektes sind (z.B. Bau einer Brücke), dann sind diese in voller Höhe förderfähig. In allen anderen Fällen können die Investitionskosten nur mit den steuerlichen Abschreibungssätzen gefördert werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter (= < € 400,-) sind zur Gänze abschreibbar.

##### **Wie sind Gemeinkosten zu berechnen?**

Laut EK wären seit einer Verordnungsänderung im Jahr 2009 pauschalierte Kosten zulässig; diese Variante wird jedoch im Programm Bayern – Österreich 2007-2013 nicht umgesetzt, da dies einen enormen bürokratischen Aufwand für die Zulässigkeit dieser Abrechnungsmethode bedeuten würde. Gemeinkosten sind jeweils nur dann förderfähig, wenn sie als Eckkosten nachgewiesen werden.

##### **Muss ein angebotenes Skonto in Anspruch genommen werden?**

Im Sinne der sparsamen Mittelverwendung ist ein Skonto anzunehmen. Wenn der Projektträger das Skonto nicht in Anspruch nimmt (wegen verspäteter Zahlung der Rechnung) ist der Skontobetrag nicht förderfähig.

- **Sonstiges**

**Wie ist die Stichprobenprüfung bei bayerischen Projektteilen im ATMOS zu vermerken?**

Im Modul „Ausgaben“ wird auf Partnerprojektebene auf Registerkarte 1/2 unter „Prüfmethode“ abgefragt, ob es sich um eine Vollprüfung oder um eine Stichprobe handelt. Grundsätzlich erfolgt in Bayern eine Stichprobenziehung; falls in Ausnahmefällen eine Vollprüfung erfolgt, wird dies in der Prüfbestätigung zu vermerken.

**Wer stellt bei Eigenprojekten der Euregios im KPF die Fördervereinbarung aus?**

Ist eine Euregio im KPF selbst der Projektträger, wird die Fördervereinbarung von der Euregio vorbereitet und zur Unterfertigung an die VB übermittelt.

**Auf wen muss die Rechnung ausgestellt sein?**

Projektträger und Rechnungsempfänger müssen ident sein; Rechnungen, die auf einen Dritten ausgestellt sind, können nicht zur Abrechnung vorgelegt werden. Dasselbe gilt für Rechnungen, die zwar auf den Projektträger lauten, aber nicht von ihm bezahlt wurden.